

2525 021

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 443/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Helmut L e [REDACTED] ,
W [REDACTED] , B [REDACTED] gasse [REDACTED] [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf,
von der Mühlen, Zorn und Dr. Woosner
in der Sitzung vom 10. Oktober 1968
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger wurde vor dem Landgericht durch Rechtsanwalt [REDACTED] vertreten. Das Urteil des Landgerichts wurde Rechtsanwalt [REDACTED] am 12. September 1967 zugestellt. Am 2. November 1967 beantragte er das Armenrecht für die Berufung gegen dieses Urteil.

Am 1. Januar 1968 assoziierte sich Rechtsanwalt [REDACTED] mit Rechtsanwalt G [REDACTED], der gleichfalls bei dem Landgericht Hildesheim zugelassen war.

Durch einen Beschluß, der Rechtsanwalt [REDACTED] am 15. Juni 1968 zugestellt wurde, lehnte das Oberlandesgericht das Armenrecht für die Berufung ab, da das Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Am 1. Juli 1968 legte der Kläger Berufung ein und bat wegen

- 3 -

der verspäteten Entscheidung über das Armenrecht um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Der Schriftsatz ist unterzeichnet: "Rechtsanwälte [REDACTED] und G [REDACTED] durch Rechtsanwalt G [REDACTED]".

Im angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht das Wiedereinsetzungsgesuch als unzulässig zurückgewiesen und die eingelegte Berufung verworfen.

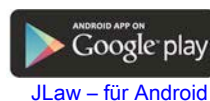
Die Beschwerde hiergegen ist nicht begründet.

Nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG konnte sich der Kläger im Berufungsverfahren durch einen bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt nur dann vertreten lassen, wenn dieser ihn bereits vor dem Landgericht in der Entschädigungssache vertreten hatte. In erster Instanz war jedoch nur Rechtsanwalt [REDACTED] für ihn tätig gewesen.

Rechtsanwalt G [REDACTED] konnte die Berufung auch nicht als Vertreter des Rechtsanwalts [REDACTED] einlegen. Wie die Beschwerde nicht bezweifelt, war Rechtsanwalt G [REDACTED] am 1. Juli 1968, als der Auftrag des Klägers zur Einlegung der Berufung einging und von Rechtsanwalt G [REDACTED] ausgeführt wurde, von Rechtsanwalt [REDACTED] nicht im Sinne des § 53 BRAO zu seinem allgemeinen Vertreter bestellt, so daß er nach Abs. 7 dieser Bestimmung alle anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts [REDACTED] hätte wahrnehmen können. Vielmehr war Rechtsanwalt [REDACTED] am 1. Juli 1968, einem Montag, lediglich vorübergehend abwesend und wurde von dem anderen Mitgliede der Sozietät, Rechtsanwalt G [REDACTED], gemäß § 52 Abs. 1 BRAO kraft der Vereinbarung der Sozien in einzelnen Angelegenheiten vertreten. Nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes konnte aber Rechtsanwalt [REDACTED] seine Vertretung in Einzelangelegenheiten nur einem Rechtsanwalt übertragen, der selbst zum Prozeßbevollmächtigten in der hier in Frage stehenden Sache bestellt werden konnte. Rechtsanwalt G [REDACTED] konnte den Kläger im Verfahren vor dem Oberlandesgericht auch nach den Sonderbestimmungen für das Entschädigungsverfahren (§ 224 BEG) nicht vertreten (BGH RZW 1967, 331 Nr. 48).

Diese in dem angefochtenen Beschluß vertretene Auffassung ist nicht, wie die Beschwerde meint, "formaljuristisch". Sie ergibt sich zwingend aus dem Gesetz und entspricht dem gesetzgeberischen Zweck des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG. In dieser Bestimmung ist eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung des § 78 Abs. 1 ZPO allein zugunsten derjenigen Anwälte gemacht, die in erster Instanz bereits für den Geschädigten tätig waren und mit der Entschädigungssache vertraut sind.

Die eingelegte Berufung ist daher zu Recht verworfen worden. Das mit ihr verbundene Wiedereinsetzungsge- such war mit dem gleichen Mangel behaftet.

Über die am 7. August 1968 von Rechtsanwalt [REDACTED]
eingelegte Berufung und das mit ihr verbundene Wiederein-
setzungsgesuch wird das Oberlandesgericht zu entscheiden
haben.

Wüstenberg

von der Mühlen